

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes

A. Zielsetzung

Mit diesem Gesetz werden die Zuschüsse nach § 18 Absatz 2a des Gesetzes für die Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz – PSchG) angepasst.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Kopfsatzzuschüsse nach § 18 Absatz 2a PSchG werden basierend auf dem Bericht an den Landtag über die Kosten des öffentlichen Schulwesens (Drucksache 16/9296) auf 80 Prozent der bei einer entsprechenden Schule im öffentlichen Schulwesen entstehenden Kosten eines Schülers angepasst.

C. Alternativen

Die Anpassung der Kopfsatzzuschüsse setzt den mit der Novelle des Privatschulgesetzes 2017 eingeführten gesetzlichen Auftrag einer dauerhaften Gewährleistung eines Kostendeckungsgrades von 80 Prozent für die Ersatzschulen um. Hierzu bestehen keine Alternativen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Die Kosten für die öffentlichen Haushalte betragen ab dem Jahr 2021 rd. 54,2 Millionen Euro. Des Weiteren liegen der Berechnung Prognosen über die künftigen Schülerzahlentwicklungen und die Personalkostensteigerungen zugrunde.

E. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Nachhaltigkeitscheck

Mit diesem Gesetz soll der seit 2017 gesetzlich festgelegte dauerhafte Kostendeckungsgrad für die Ersatzschulen von 80 Prozent der Kosten eines öffentlichen Schülers gewährleistet werden, indem die Kopsätze auf der Grundlage des jüngsten Berichts der Landesregierung an den Landtag über die Kosten des öffentlichen Schulwesens angepasst werden. Die langfristige Absicherung der Ersatzschulen auf hohem Niveau trägt dazu bei, dass die Schulen in freier Trägerschaft auch künftig eine wertvolle Ergänzung der Schullandschaft darstellen.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 1. Dezember 2020

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Privatschulgesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport. Beteiligt sind das Ministerium für Soziales und Integration und das Ministerium für Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes

Artikel 1

Änderung des Privatschulgesetzes

§ 18 Absatz 2a Satz 1 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2020 (GBl. S. 650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „84,3“ durch die Angabe „86,2“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „125,4“ durch die Angabe „129,9“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird die Angabe „84“ durch die Angabe „90,5“ ersetzt.
4. In Nummer 4 wird die Angabe „92“ durch die Angabe „96,8“ ersetzt.
5. In Nummer 5 wird die Angabe „95,2“ durch die Angabe „100,2“ ersetzt.
6. In Nummer 7 wird die Angabe „101,5“ durch die Angabe „109,6“ ersetzt.
7. In Nummer 8 wird die Angabe „114,4“ durch die Angabe „127,6“ ersetzt.
8. In Nummer 9 wird die Angabe „103,5“ durch die Angabe „109,3“ ersetzt.
9. In Nummer 10 wird die Angabe „124,3“ durch die Angabe „136,9“ ersetzt.
10. In Nummer 11 wird die Angabe „114,7“ durch die Angabe „126,4“ ersetzt.
11. In Nummer 12 wird die Angabe „114,8“ durch die Angabe „126,3“ ersetzt.
12. In Nummer 13 wird die Angabe „105,1“ durch die Angabe „115,8“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Ziele des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetz werden die Zuschüsse nach § 18 Absatz 2a PSchG nach Vorlage des Berichts an den Landtag über die Kosten des öffentlichen Schulwesens nach § 18 a Absatz 1 Satz 3 PSchG angepasst.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Nach § 18 Absatz 2 Satz 3 PSchG werden die jährlichen Zuschüsse nach § 18 Absatz 2a PSchG (Kopfsätze) nach Vorlage des Berichts an den Landtag über die Kosten des öffentlichen Schulwesens auf 80 Prozent der Bruttokosten eines öffentlichen Schülers bzw. einer öffentlichen Schülerin angepasst. Der Bericht wurde dem Landtag mit Drucksache 16/9296 vorgelegt. Mit der Änderung des Privatschulgesetzes wird ab dem 1. Januar 2021 eine Erhöhung der Kopfsatzzuschüsse auf 80 Prozent der Bruttokosten eines öffentlichen Schülers bzw. einer öffentlichen Schülerin für die nach § 18 Absatz 2 geförderten Schularten vollzogen.

3. Alternativen

Der mit der Novelle des Privatschulgesetz 2017 eingeführte gesetzliche Auftrag, einen Kostendeckungsgrad von 80 Prozent für die Ersatzschulen dauerhaft zu gewährleisten, wird durch die jetzige Anpassung umgesetzt.

4. Finanzielle Auswirkungen

Zur Anpassung der Zuschüsse bedarf es einer Änderung des Privatschulgesetzes mit Wirkung zum 1. Januar 2021.

Ausgehend von den sich aus dem Bericht 2020 an den Landtag über die Kosten des öffentlichen Schulwesens ergebenden Erhöhungsbeträgen und der Prognose der Schülerzahlen der Schulen in freier Trägerschaft entstehen strukturelle Mehrkosten pro Jahr von rd. 54,2 Mio. € (rd. 46,9 Mio. € für Schulen im Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums und rd. 7,3 Mio. € im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums, jedoch ohne die Schulen für Physiotherapie und Logopädie, da hier erst 2020 Kopfsätze neu eingeführt wurden und diese nicht Gegenstand des Landtagsberichts 2020 waren). Den Berechnungen liegen die im Planausschreiben zum Haushaltsaufstellungsverfahren 2020/2021 festgelegten Personalkostensteigerungsannahmen zugrunde. Die tatsächlichen Entwicklungen bleiben abzuwarten und wirken sich unmittelbar auf die tatsächlichen Kostenfolgen aus.

Hauptursache für die hohen strukturellen Mehrbedarfe sind die gestiegenen Personalausgaben für alle Lehrkräfte des Landes, die sich 2019 gegenüber 2017 aufgrund des Schülerrückgangs im öffentlichen Bereich auf weniger Schüler und Schülerinnen verteilen. Die demografische Rendite aus zurückgehenden Schülerzahlen an den öffentlichen Schulen wurde in die Verbesserung der Unterrichtsversorgung investiert. Daher erreichen die gegenwärtig gewährten Zuschüsse weniger als 80 % der vergleichsrelevanten Kosten eines Schülers/einer Schülerin im öffentlichen Schulwesen. Dieser Effekt wirkt sich auf die Berechnung des Kopfsatzzuschusses für die Privatschulen in doppelter Hinsicht positiv aus, da die Schülerzahlen im Privatschulbereich weiter ansteigen.

Die Zuschüsse werden als Prozentsatz der Besoldung eines Landesbeamten festgelegt. Ausgehend von den Berechnungen des Landtagsberichts sind die Prozentsätze anzuheben, um einen Kostendeckungsgrad von 80 % der ermittelten Bruttokosten zu erreichen.

Konkret wird die Änderung des PSchG zum 1. Januar 2021 folgende Zuschuss-sätze ausweisen:

Prozentsatz der Besoldung eines Landesbeamten		gegenwärtig	ab 01.01.2021
Grundschule, Kl. 1 bis 4 Waldorfschulen	A 12	84,3 %	86,2 %
Hauptschule	A 12	125,4 %	129,9 %
Realschule	A 13	84,0 %	90,5 %
Waldorfschulen Kl. 5 bis 12	A 14	92,0 %	96,8 %
Gymnasium, Kl. 13 Waldorfschulen	A 14	95,2 %	100,2 %
berufliche Gymnasien	A 14	101,5 %	109,6 %
FS Sozialpädagogik (BK)	A 14	114,4 %	127,6 %
Berufsschulen (Vollzeit)	A 13	103,5 %	109,3 %
BFS technisch	A 13	124,3 %	136,9 %
BFS übrige	A 13	114,7 %	126,4 %
BK technisch	A 13	114,8 %	126,3 %
BK übrige	A 13	105,1 %	115,8 %

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Privatschulgesetzes)

Die in § 18 Absatz 2a PSchG festgelegten Zuschusshöhen sind an die Feststellungen im Bericht an den Landtag über die Kosten des öffentlichen Schulwesens (Drucksache 16/9296) anzupassen (mit Ausnahme Nummer 14 und 15 – Physiotherapie- und Logopädienschulen – für die erst 2020 eigene Kopfsätze eingeführt wurden). Entsprechend dieser Feststellungen errechnen sich für die einzelnen Schularten die jeweiligen neuen Zuschusshöhen.

Das bedeutet für alle nach § 18 Absatz 2 PSchG geförderten Schularten Erhöhungen gegenüber der bisherigen Zuschusshöhe.

- Grundschulen, die Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorfschulen und die Klassen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschulen,
- Hauptschulen und Werkrealschulen,
- Realschulen,
- die Klassen 5 bis 12 der Freien Waldorfschulen,
- allgemein bildende Gymnasien, die dreijährige gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschulen und die Klasse 13 der Freien Waldorfschulen,
- berufliche Gymnasien,
- Fachschulen für Sozialpädagogik (Berufskollegs), Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (Berufskollegs) und Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung für Heilerziehungspflege (Berufskollegs),
- Berufsschulen,
- technische Berufsfachschulen und technische Fachschulen,
- übrige Berufsfachschulen und übrige Fachschulen,
- technische Berufskollegs und
- übrige Berufskollegs.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Anhebung der Zuschüsse auf 80 Prozent der Kosten eines Schülers im öffentlichen Schulwesen soll gemäß § 18 Absatz 2 Satz 3 PSchG zum 1. Januar 2021 wirksam werden.